

N Tax & Business News

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung

Juli|2009

Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Markéta Veberová, marketa.veberova@cz.pwc.com, +420 251 151 835.



Sehr geehrte Geschäftsfreunde,

willkommen zu der Juli-Ausgabe der Tax and Business News, die Sie wie jeden Monat über Neuigkeiten aus der Welt der Steuern, Buchhaltung, Beratung und Wirtschaftsprüfung informiert.

In der aktuellen Ausgabe behandeln wir eine ganze Bandbreite von Fragestellungen, von der Stärkung der Rechte der Steuerzahler über die Einführung einer elektronischen Voranmeldung zur Zollabfertigung, der Aktualisierung der IFRS-Standards im Bereich der Segmentberichterstattung, den aktuellen Trends in der Pharmaindustrie bis zu den aktuellen Entwicklungen auf dem tschechischen Arbeitsmarkt.

Ich möchte Sie insbesondere auf den Artikel hinsichtlich des Vortrags über Managerhaftung für Wirtschaftsergebnisse in Zusammenarbeit mit unserer Anwaltskanzlei Ambruz & Dark aufmerksam machen. Aufgrund der Aktualität des Themas und der positiven Resonanz der Teilnehmer werden wir diesen Vortrag im September im Rahmen eines Runden Tisches für unsere deutschsprachigen Geschäftsfreunde wiederholen. Sie werden diesbezüglich eine gesonderte Einladung erhalten.

Ich hoffe, die folgenden Artikel finden Ihr Interesse.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Schulte-Smolnik

Manager, Steuer- und Rechtsberatung, PricewaterhouseCoopers Česká republika

Vier steuerliche Neuigkeiten aus dem Abgeordnetenhaus

Das Abgeordnetenhaus verabschiedete in der dritten Lesung die Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetzes sowie die neue Steuerordnung. Die bedeutendsten Neuigkeiten, die die neue Legislative bringt, sind:

Einkommensteuergesetz: Kraftfahrzeugbetriebspauschale

- Bereits für das im Jahr 2009 beginnende Veranlagungsjahr wurde die Möglichkeit des Pauschalaufwands für den Unterhalt eines Kraftfahrzeuges in Höhe von CZK 5.000 monatlich als Alternative zum Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen eingeführt. Neben dieser Pauschale kann als steuerlich absetzbarer Aufwand die steuerliche Abschreibung in Anspruch genommen werden.
- Bedingung hierfür ist, dass das Fahrzeug für den ganzen Monat zur Erreichung, Sicherstellung und Erhaltung von steuerbaren Einkünften verwendet wird. Wird dieses Fahrzeug zu Unternehmungszwecken nur teilweise benutzt, dann wird die Pauschale auf CZK 4.000 reduziert. Bei einem solchen Fahrzeug können nur 80 % der Abschreibungen in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis des Verwendungszwecks des jeweiligen Fahrzeugs genügt die Erklärung des Steuerzahlers, falls kein Gegenteil nachgewiesen wird.
- Ein Steuerzahler kann die Pauschalaufwendungen für höchstens drei Fahrzeuge in Anspruch nehmen.

Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz: Stärkung der Rechte der Steuerzahler

- Gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nach der ein Beschluss im Steuerverfahren bis auf gesetzlich vorgesehene Ausnahmen nicht begründet werden muss, führt die Gesetzesänderung die Pflicht des Finanzamts ein, Beschlüsse zu begründen (falls das Gesetz diese Pflicht nicht ausdrücklich ausschließt). Aus den steuerrechtlichen Beschlüssen sollte daher zukünftig eindeutig zu erkennen sein, welche Gründe die Finanzverwaltung zur jeweiligen Entscheidung führten und auf welche Beweise sich Schlussfolgerungen stützen.
- Es wird die sog. aufschiebende Wirkung eines Einspruchs eingeführt, der gegen den infolge einer Betriebsprüfung festgesetzten Zahlungsbescheid eingelegt wird. Dies bedeutet, dass wenn der Steuerzahler gegen eine nachträgliche Bemessung der Steuer einen Einspruch einlegt, der nachträglich bemessene Betrag erst auf Grund der Zurückweisung dieses Einspruchs (und nicht bereits nach dem Erlass des nachträglichen Zahlungsbescheids) fällig sein wird.
- Die Novelle reagiert auf den neuerlichen Beschluss des Verfassungsgerichts und bestätigt ausdrücklich, dass die Steuer nach Ablauf von drei Jahren vom Ende des Veranlagungsjahres (oder nach Ablauf von drei Jahren nach der Entstehung der Steuer bei den Steuern, bei denen es kein Veranlagungsjahr gibt) nicht mehr bemessen werden darf.

Hauptthemen

- Vier steuerliche Neuigkeiten aus dem Abgeordnetenhaus
- ... aus dem Europäischen Gerichtshof
- Einreichung von elektronischen zusammenfassenden Meldungen für Zollzwecke verschoben
- Verbrauchsteuer – elektronische Dokumente aufgeschoben
- Verwendung des neuen Standards IFRS 8 – Betriebssegmente
- Novelle des Wettbewerbsschutzgesetzes - wesentliche Verlängerung der Frist für die Verhängung von Sanktionen
- Strafverfolgung für Wirtschaftsergebnisse?
- Der tschechische Arbeitsmarkt wird härter
- Die 10 wichtigsten Trends in der Entwicklung der Pharmaindustrie der letzten 10 Jahre
- Zeitschrift Transform – Innovationen verschieben die Grenzen

Kontakte

Lenka Mrázová, Direktorin
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Claudia Schulte-Smolnik, Manager
claudia.schulte@cz.pwc.com
+420 251 152 662

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Praha 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

www.pwc.com/cz

Höfliche Beamten: Die neue Steuerordnung geht in den Senat

Das Abgeordnetenhaus genehmigte den Vorschlag einer neuen Steuerordnung, die ab dem Jahr 2011 das bestehende Steuer- und Gebührenverwaltungsgesetz ersetzen soll. Das bestehende Gesetz wird von der Steuerpraxis als veraltet und ungenügend betrachtet.

Die neue Steuerordnung verpflichtet die Finanzbeamten, bei der Steuerverwaltung jegliche Unhöflichkeit zu vermeiden, und sieht vor, dass die Finanzbehörde dem Steuerzahler soweit wie möglich entgegenzukommen hat. Für die Bewertung der Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis ist es jedoch noch zu früh. Die Steuerordnung muss noch vom Senat verabschiedet und dann vom Präsidenten unterzeichnet werden. Das Datum der Rechtskraft und etwaige Novellierungen noch vor dem Inkrafttreten sind abzuwarten. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Elektronische Geldbörsen endlich legal

Im Rahmen des Zustroms neuer Gesetze im Juni genehmigte der Senat das neue Gesetz über den Zahlungsverkehr, das ermöglicht, dass der Zahlungsverkehr nicht nur durch Banken sondern auch durch andere Institutionen abgewickelt werden darf. Allerdings werden weiterhin ausschließlich Banken das Recht haben, Geldanlagen zu tätigen.

Das Gesetz ermöglicht auch die Ausstellung von sog. elektronischen Geldern, die vor allem für elektronische Geschäftstransaktionen von Bedeutung sind. Die neue Regelung hat auch steuerliche Auswirkungen, und zwar vor allem im Bereich der Umsatzsteuer bei der Pflicht, die Steuer zum Zahlungszeitpunkt geltend zu machen. Über die bedeutendsten steuerlichen Auswirkungen der neuen Regelungen werden wir Sie in einer der nächsten Ausgaben von Tax- und Business News informieren.

Der Senat genehmigte ferner die folgenden Gesetze und Gesetzesänderungen:

- Änderung des Einkommensteuergesetz sowie des damit zusammenhängenden Gesetzes über Rückstellungen;
- Änderung des Gesetzes über Sozialversicherungsbeiträge;
- neues Gesetz über Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der Sozialstabilität
- Änderung des Handelsgesetzbuches

Alle neu genehmigte Vorschriften warten nun auf die Unterschrift des Staatspräsidenten, nach welcher sie in der Gesetzessammlung veröffentlicht werden

Über die bedeutendsten Änderungen in dieser Novellen informierten wir Sie bereits in unserem Newsletter Tax Flash vom 15. Mai 2009.

Mehr Infos über die oben angeführten Themen erhalten Sie von:

Martin Kopecký

Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538



Einreichung von elektronischen zusammenfassenden Meldungen für Zollzwecke verschoben

Zur Verminderung der mit dem Import und Export zusammenhängenden Risiken wird die EU in Zukunft verlangen, dass die Importeure und Exporteure den zuständigen Zollbehörden vorläufige Informationen vor der Verwirklichung des Warenimports und -exports gewähren (elektronisch eingereichte zusammenfassende Ein- und Ausgangszollerklärung). Solche Erklärungen sollten mit genügendem Vorsprung vor der Realisierung des Imports oder des Exports abgegeben werden, damit die Zollbehörden ausreichend Zeit für die Durchführung der Risikoanalyse haben. Auf Grund dieser Analyse werden sie dann entscheiden, ob die jeweilige Warenlieferung ein Risiko darstellen kann, und ob und in welchem Umfang diese dann zu überprüfen ist.

Die Einreichung von elektronischen zusammenfassenden Ein- und Ausgangserklärungen hätte bereits ab 1. Juli 2009 eingeführt werden sollen. Die Europäische Kommission beschloss jedoch, dass ein genügend langer Übergangszeitraum festzusetzen ist, damit die Gesellschaften sich auf diese Erklärungsspflicht besser vorbereiten können.

Aus diesem Grunde wurde eine neue Verordnung eingeführt, die einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 festlegt. In dieser Zeit werden die Gesellschaften zusammenfassende Erklärungen freiwillig einreichen. Die Zollorgane werden während dieses Zeitraums die Risiken auf Grund von vorhandenen Informationen analysieren. Die Gesellschaften werden die zusammenfassenden Ein- und Ausgangserklärungen erst ab 1. Januar 2010 einreichen müssen.

Für eingehende Informationen über die Einreichung von elektronischen zusammenfassenden Erklärungen wenden Sie sich bitte an:

Hana Krausová

Steuer- und Rechtsberatung
hana.krausova@cz.pwc.com
+420 251 152 575

Nora Grymová

Steuer- und Rechtsberatung
nora.grymova@cz.pwc.com
+420 251 152 629

...aus dem Europäischen Gerichtshof

RLRE Tellmer Property s. r. o. – Umsatzsteuerliche Behandlung von Reinigungsdienstleistungen in Gemeinschaftsräumen

Der Europäische Gerichtshof beschloss erstmalig in einer Angelegenheit der tschechischen Umsatzsteuer. Das Urteil beschäftigte sich mit Reinigungsdienstleistungen in Gemeinschaftsräumen in einem Mietwohnhaus, die vom Vermieter separat verrechnet wurden, und hatte zu entscheiden, ob diese Dienstleistungen derselben steuerrechtlichen Regelung wie die Vermietung unbeweglichen Vermögens unterzuordnen sind, d. h. ob sie als eine umsatzsteuerfreie Leistung zu beurteilen sind.

Der Gerichtshof beschloss, dass in diesem Fall die vom Vermieter an die einzelnen Mieter von der Miete getrennt verrechneten Reinigungsdienstleistungen eine separate Leistung darstellen, auf die sich keine Umsatzsteuerbefreiung bezieht. Der Gerichtshof beschränkte sein Urteil auf die spezifischen Bedingungen des konkreten Falls der RLRE Tellmer Property s. r. o. Daher bedeutet dieses Urteil für die Praxis nicht, dass Reinigungsdienstleistungen immer Gegenstand der Umsatzsteuer sind. Jeder Fall ist getrennt zu beurteilen. Unter anderen Umständen, z. B. wenn die Reinigungsdienstleistungen nicht separat verrechnet werden oder wenn der Mietvertrag Reinigungsdienstleistungen mit einbezieht, ist zu beurteilen, ob es sich um eine oder mehrere Leistungen handelt.

Vermieter sollten angesichts dieses Urteils bei den mit der Immobilienvermietung zusammenhängenden Dienstleistungen der Umsatzsteuer ihre Aufmerksamkeit schenken.

Fragen zu dieser Problematik beantwortet Ihnen gerne:

Martin Diviš

Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574



Verbrauchssteuer – elektronische Dokumente aufgeschoben

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der neuen Richtlinie über Verbrauchersteuern¹ werden am 1. April 2010 elektronische Begleitdokumente EMCS „Excise Movement and Control System“) eingeführt, die die bisher verwendeten urkundlichen Begleitdokumente (sog. AAD) ersetzen.

Nicht alle EU-Mitgliedstaaten sind jedoch für dieses neue System vorbereitet. Daher werden sie zwischen 1. April und 31. Dezember 2010 die Einleitung des Transports von ausgewählten Produkten im Regelungsbereich der bedingten Befreiung von der Verbrauchssteuer auf Grund von urkundlichen Dokumenten bewilligen können.

Falls Sie Fragen bezüglich elektronischer Dokumente im Zusammenhang mit der Verbrauchssteuer haben, wenden Sie sich bitte an:

Robert Pelka
Steuer- und Rechtsberatung
robert.pelka@cz.pwc.com
+420 251 152 648

Hana Krausová
Steuer- und Rechtsberatung
hana.krausova@cz.pwc.com
+420 251 152 575

¹ Richtlinie des Rates 2008/118/EG

Verwendung des neuen Standards IFRS 8 – Betriebssegmente

Der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 8 ersetzt den IAS Standard 14 – Segmentberichterstattung – und ist für die Rechnungslegungszeiträume ab 1. Januar 2009 und später wirksam. Nachstehend möchten wir darstellen, welche Änderungen die Verwendung dieses neuen Standards mit sich bringen.

IFRS 8 regelt die Anforderungen auf die Veröffentlichung von Informationen über betriebliche Segmente. Die Verwendung dieses Standards ist für Einheiten vorgeschrieben, die ihren individuellen oder konsolidierten Jahresabschluss gemäß IFRS aufstellen und deren Aktien oder Schuldverschreibungen öffentlich gehandelt werden oder die für den öffentlichen Markt registriert werden.

Das betriebliche Segment ist ein Bestandteil des Unternehmens, der Erträge und Aufwendungen generiert und dessen Finanzergebnisse von einem Entscheidungsträger (entweder von einem Individuum oder vom Gesellschaftsorgan) zwecks Quellenumlegung und Leistungsbewertung regelmäßig ausgewertet werden. Gemäß IAS 14 waren die Segmente nach der Branche und nach geographischem

Aufbau aufgeteilt aufzuführen. Bei der Einführung des IFRS 8 Reportings muss es nicht unbedingt zur Änderung von Subjektidentifizierung kommen, da die bisherige Branchen- oder Gebietsidentifizierung von Subjekten der neuen Identifizierung nach internen Managementprozessen entsprechen kann. Die Bilanzeinheit muss nun die Betriebssegmentdefinitionsweise veröffentlichen (z. B. Segmentierung auf Grund von Unterscheiden in Produkten und Dienstleistungen, geographischen Gebieten oder Kombination dieser Faktoren).

IAS 14 verlangte die Aufweisung von Segmentpositionen in Übereinstimmung mit den im veröffentlichten Jahresabschluss angewandten Buchhaltungsregeln. Gemäß IFRS 8 sind aber die Segmentpositionen so aufzuweisen, wie sie am internen Niveau des Subjekts mit Entscheidungsbefugnis aufgewiesen wurden. Alle aufgewiesenen Werte aller Segmente müssen mit den im Jahresabschluss aufgeführten Angaben abgestimmt werden, und die bedeutenden Differenzen durch unterschiedliche Buchhaltungsverfahren sind zu erklären.

Gemäß IFRS 8 gilt nicht mehr die Bedingung, dass die separate Aufweisung der Informationen über das Betriebssegment nur notwendig ist, wenn die meisten Segmente von externen Abnehmern stammen. Diese Änderung kann zur Aufweisung nachträglicher Segmente führen.

IFRS 8 führt das neue Erfordernis auf Veröffentlichung von Angaben über Transaktionen mit Hauptabnehmern ein. Falls die Erträge aus Transaktionen mit einem externen Abnehmer oder einer Gruppe von Abnehmern unter gemeinsamer Kontrolle mehr als 10 % aus den Gesamterträgen des Unternehmens betragen, muss diese Tatsache veröffentlicht werden, und zwar samt dem Gesamtbetrag der Erträge von jedem solchen Kunden und Identifizierung von Segmenten, in welchen diese Erträge angegeben werden.

Der neue IFRS 8 ermöglicht den Bilanzeinheiten die Vorbereitung von aufgewiesenen Informationen über Betriebssegmente und ermöglicht den Lesern von IFRS-Berichten, qualitätsvolle Informationen über Gewinne, Risiken und Finanzlage der Gesellschaft in der Aufteilung zu erwerben, die für ihre Entscheidung von Nutzen ist. Für das erste Jahr der Anwendung vom neuen Standard wird verlangt, dass die Informationen über Segmente nach neuen Regeln auch für den Vergleichszeitraum aufgewiesen werden. Dies gilt nicht für die Situationen, wenn die notwendigen Informationen nicht vorhanden sind oder wenn die Kosten deren Erwerbs unangemessen hoch wären.

Möchten Sie die oben angegebenen Informationen besprechen, dann wenden Sie sich bitte an unsere Fachleutes:

Milan Zelený
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Pavel Kulhavý
Wirtschaftsprüfung
pavel.kulhavy@cz.pwc.com
+420 251 152 046

Novelle des Wettbewerbschutzgesetzes - wesentliche Verlängerung der Frist für die Verhängung von Sanktionen

Am 1. September 2009 tritt die Novelle des Wettbewerbschutzgesetzes in Kraft. Von Diskussionen bezüglich der kommenden Änderungen unbetroffen blieb die Tatsache, dass die neue Gesetzesfassung die Frist, die für das Amt für den Wettbewerbschutz für die Verhängung von Sanktionen für einschlägige Delikte gelten, wesentlich verlängert wird.

Die bisherige Gesetzesfassung sah vor, dass das Amt berechtigt ist, eine Sanktion binnen spätestens drei Jahren nach der Kenntnisnahme des Delikts, spätestens jedoch binnen zehn Jahren nach dem Tag der Verletzung eines Verbots oder der Nichterfüllung einer Pflicht, zu verhängen. In der Praxis bedeutete dies im Falle von Verzögerungen eines vom Amt eingeleiteten Prozesses, dass zwar beschlossen wurde, dass ein Delikt begangen worden wäre, jedoch keine Strafe verhängt werden durfte, weil die oben angegebene dreijährige Frist vergeblich abgelaufen war.

Die Novelle bringt in dieser Hinsicht eine wesentliche Änderung. Einerseits wird die Frist auf fünf Jahre nach der Kenntnisnahme verlängert. Ferner muss das Amt während dieser Frist nicht die Sanktionsverhängung schaffen, sondern es genügt, wenn nur das gegenständliche Verfahren eingeleitet wird. Die zweite Frist, die ab dem Zeitpunkt der Deliktsbegehung zu laufen anfängt, beträgt unverändert zehn Jahre.

Das vorgelegte Argument für die oben angegebene Änderung ist die Kompliziertheit der Feststellung einer wettbewerbswidrigen Handlung, der Sicherstellung von ausreichenden Beweisen und der eigentlichen Beschlussfassung innerhalb von drei Jahren.

Die einzige Garantie gegen etwaige Verzögerungen vonseiten des Amtes bleibt also ab dem 1. September 2009 die zehnjährige Frist nach der Deliktsbegehung. Es ist jedoch fraglich, ob diese Frist im dynamischen Wettbewerbsumfeld die Rechtssicherheit der Wettbewerber nicht beeinträchtigt.

Mehr Informationen über die Novelle des Wettbewerbsgesetzes erhalten Sie von:

Martin Bohuslav
Anwaltskanzlei Ambruz & Dark, mit PricewaterhouseCoopers assoziiert
martin.bohuslav@ambruzdark.com
+420 542 520 296

Strafverfolgung für Wirtschaftsergebnisse?

Reportage aus dem Seminar

Die Wirtschaftskrise setzte die Manager vieler Gesellschaften neuen Erfahrungen aus. Nach den Jahren wachsender Gewinne präsentieren sie den Aktionären Ergebnisse mit einem Minuszeichen. Sie werden daher von den Eigentümern der Gesellschaften, den regelnden Behörden und weiteren Interessenten sehr aufmerksam beobachtet. Das Risiko, dass der Manager einer Anschuldigung gegenübergestellt wird, erhöhte sich im Vergleich mit den Vorjahren wesentlich, eben bei Handlungen des Managements, die als mehr oder weniger standardmäßig betrachtet werden oder wurden.

Wie diesen Risiken vorzubeugen ist, war die Frage für das am Dienstag, den 16. Juni von der Anwaltskanzlei Ambruz & Dark in Zusammenarbeit mit PricewaterhouseCoopers veranstaltete Fachseminar. Am Seminar nahmen sechzig Zuhörer aus den Reihen der leitenden Repräsentanten führender inländischer Gesellschaften teil. Der Hauptsprecher, Jan Spáčil, von der Anwaltskanzlei Ambruz & Dark widmete sich zusammen mit seinen Kollegen aus der PwC, David Borkovec und Jiří Urban, den folgenden Problemstellungen:

- Wirtschaftsergebnisse und Managementhaftung.
- Wo beginnt die strafrechtliche Haftung und welche Folgen kann die Nichteinhaltung von Pflichten des Managements haben?
- Reale Beispiele für strafrechtliche Haftung des Managements.
- Steuerrechtliche Aspekte.
- Haftpflichtversicherung



Zum Schluss des Seminars wurde auch das Thema der möglichen Vorbeugungsmaßnahmen zur Senkung etwaiger Probleme oder sogar der Strafverfolgung erörtert. Unter anderem wurden die folgenden Maßnahmen erwähnt:

- Ordentliche Rechtsbehandlung und Dokumentation sämtlicher Transaktionen und Rechtsverhältnisse.
- Transparenz.
- Qualität des Prozessmanagements in der Gesellschaft (Risk Management, Schutz persönlicher Angaben, Internal Control, Corporate Governance).
- Stellungnahmen der Fachleute zu problematischen / strittigen Transaktionen.
- Berücksichtigung und Erwägung möglicher strafrechtlicher Folgen



Meinungen der Fachleute von der PricewaterhouseCoopers

Der tschechische Arbeitsmarkt wird härter

Die erste Junihälfte war reich an neuen Daten aus dem inländischen Arbeitsmarkt. Laut dem Tschechischen Statistikamt stieg im ersten Quartal dieses Jahres der Durchschnittslohn in Tschechien um 3,1 % auf CZK 22.328. Der Reallohn erhöhte sich um 1 %, d. h. um den niedrigsten Stand seit 1998.

Der Durchschnittslohn verzeichnete eine Stagnation im Vergleich mit den Trends vergangener Jahre. In Tschechien gibt es zwei typische Zeitpunkte für die Lohnanpassung, und zwar der Jahresanfang und der 1. April. Dies hängt mit dem Reporting, der Buchhaltung und Konsolidierung der Gesamtergebnisse der Muttergesellschaften zusammen.

Während in den Vorjahren die Lohnsteigerungen etwa fünf Prozent betragen, sind heutzutage die Steigerungen entweder minimal oder gar null. Mehr als 60 % der Gesellschaften auf dem Markt stoppt oder senkt die Lohnkosten. Andererseits wurden nicht alle Industriebranchen von der Krise betroffen, und einige Sektoren werden die Löhne traditionell erhöhen. Die zu erwartende Erhöhung quer durch alle Branchen wird nicht mehr als 1,7 % betragen, wie die Ergebnisse unserer Nachfrage andeuten.

Das Ministerium für Arbeits- und Sozialwesen verkündete für Mai nur einen geringen Anstieg der Arbeitslosenzahl, wodurch die Arbeitslosenquote bei 7,9 % stagniert. Im zwischenjährlichen Vergleich handelt es sich jedoch um einen wesentlichen Anstieg. Im Mai des Vorjahrs betrug diese Quote nur 5 %.

Die Arbeitslosenzahl ist mit der Gesamtarbeitskraft in Tschechien zu vergleichen, die mehr als 5 Millionen Einwohner beträgt. Ein anderer Aspekt, der scheinbar verdeckt sein mag, ist die Entlassung der ausländischen Agenturarbeiter. Auf Grund dieser Fakten kann eine stärkere Auswirkung auf die Gesamtarbeitslosigkeit in Tschechien oder in der breiteren mitteleuropäischen Region angenommen werden.

Während in der Vergangenheit eher die Entlassung von Arbeitern oder Verwaltungsangestellten üblich war, heuer verzeichnen wir auch die Entlassung von Managern und Spezialisten. Dieses Faktum wird sich auch auf die sog. Lohninflation auswirken, die im Vergleich mit der Vorperiode langsamer werden könnte. Die Arbeitsbewerber könnten auch mehr bereit sein, gewisse Kompromisse im Lohnbereich anzunehmen.

Branislav Hunčík, Manager, Human Resource consulting, PricewaterhouseCoopers Czech Republic

Die 10 wichtigsten Trends in der Entwicklung der Pharmaindustrie der letzten 10 Jahre

Größere Spezialisierung, weniger aggressives Marketing und Zusammenarbeit statt Fusionen und Akquisitionen. Dies sind einige der Zukunftsmerkmale der pharmazeutischen Industrie, die sich aus der Serie von Studien der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) „**Pharmazie 2020: Welcher Weg ist zu wählen?**“ ergeben.

Gemäß dieser Studie wird sich das Volumen des globalen pharmazeutischen Marktes binnen zehn Jahren auf 1,3 Billionen Dollar verdoppeln. Das neue Funktionsmodell des Medikamentenmarktes wird folgende Merkmale aufweisen:

1. Die Rolle des Großhandels wird sinken – ausgeklügeltere Lieferantenwege beginnen effizienter zu sein.
2. Die Vorteile der Zusammenarbeit unter pharmazeutischen Gesellschaften werden wichtiger als Fusionen und Akquisitionen.
3. Der Charakter der Zusammenarbeit der pharmazeutischen Gesellschaften mit weiteren Institutionen von Wissenschaftsinstitutionen bis zu den Wettbewerbern wird sich ändern.
4. Die Forschung und Entwicklung wird viel effizienter sein – der „virtuelle Patient“ wird Kosten einsparen.
5. Massive Werbekampagnen werden verschwinden. Spezialisierte Medikamente und Heilungsverfahren werden stärker betont.
6. Die Bedeutung der Rollen des Patienten und der Krankenversicherung wird steigen.
7. Die Patienten werden eingehender überprüft, ob sie die vorgeschriebenen Heilungsverfahren einhalten.
8. Statt der Heilung wird die Vorsorge betont.
9. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit der regelnden Behörden.
10. Die entwickelnden Wirtschaften werden für die Pharmaindustrie attraktiver

Bisher wurden vier Studien der Serie „**Pharmazie 2020: Welcher Weg ist zu wählen?**“ ausgegeben. Sie können sich diese ansehen und herunterladen, und zwar in der Sektion „Publikationen“ der Webseite www.pwc.cz.



Zeitschrift Transform – Innovationen verschieben die Grenzen

Transform ist die Zeitschrift der Gesellschaft PricewaterhouseCoopers, die in der Region Mittel- und Osteuropas (CEE) quartalsmäßig ausgegeben wird. Sie ist für Manager, Finanzfachleute, Politiker und die Fachöffentlichkeit bestimmt und bringt Informationen über die neuesten Trends quer durch die Region, und umfasst 25 Staaten von Tschechien bis Kasachstan.

Die neueste Ausgabe der Zeitschrift Transform konzentriert sich auf Innovationen in der CEE-Region. Es zeigt sich, dass im ganzen Gebiet die technologische Profilierung der jeweiligen Länder anfängt, ersichtlich zu sein. Tschechien konzentriert sich auf Informationstechnologien und Softwareentwicklung, Polen auf medizinische Forschung und Russland verschiebt die Wissensgrenzen im Bereich der Nanotechnologien. Bedeutende technologische Zentren in der Region prosperieren und ihr jetziges Wachstum ist vor allem vom Unternehmertum und Einsatz hiesiger Einwohner ermöglicht, all das vom hohen Ausbildungsniveau unterstützt.

Neben dem Hauptthema der Publikation sollte dem Artikel „Institution der Frau“ Aufmerksamkeit geschenkt werden, der in Form kurzer Geschichten das Erfolgsgeheimnis bemerkenswerter Frauen der Region enthüllt, die in ihrer Karriere auf die höchsten Positionen gelangten.

Die Zeitschrift Transform ist auf Englisch auf der Webseite pwc.com/transform zu finden.



Tax & Business News, Tschechischen Republik, 14 Juli 2009

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2009 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.